

Originalstellungnahmen | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details	
eingereicht am: 22.11.2021	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	TöB (Institution):	Eisenbahn-Bundesamt
	Abteilung:	Außenstelle Hamburg/ Schwerin - Standort Hamburg
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ihre Einladung zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem Geschäftszeichen 571pt/015-2021#308 bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt an den Eisenbahnstrecken Nr. 1220 Hamburg-Altona Kiel Hbf, Nr. 1230 Hmb-Bahrenfeld - Hmb- Langemfelde, Nr. 1231 Hmb-Altona - Hmb-Langemfelde, Nr. 1232 Abzw Hmb Rainweg - Hmb-Eidelstedt und Nr. 1270 Hmb Hbf - Landungsbrücken. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

1) Es war ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig: Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona (EBA-Gz.: 571ppo/009-2015#016). Ich gehe davon aus, dass regelmäßig eine Abstimmung zwischen der Bauleitplanung der FHH und der Projektleitung bei der Vorhabenträgerin, DB Netz AG, erfolgt. Allgemeine Hinweise für die späteren Baumaßnahmen:

2) Eine eisenbahntechnische Prüfung hat beim EBA nicht stattgefunden. Es wird in diesem Punkt auf die Eigenverantwortung der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes verwiesen (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.

3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der

Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.

4) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

5) Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

6) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.de